



Referenznr. B13001

Bern, 17. Februar 2014

Referenz/Aktenzeichen: I044-0672

In Sachen

**Universität Zürich, Institut für Pflanzenbiologie, Zollikerstrasse 107, 8008 Zürich,**

**Gesuchstellerin**

betreffend

**Ergänzungen vom 16. Dezember 2013 zum Gesuch B13001 vom 28. Januar 2013 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich (ZH) gemäss Verfügung des BAFU vom 15. August 2013.**

In Erwägung, dass

- das BAFU das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 15. August 2013 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt hat;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.c.aa der Verfügung vom 15. August 2013 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2013 konkrete Einsatz- und Notfallpläne für das Eintreten eines ausserordentlichen Ereignisses zu übermitteln;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.c.bb der Verfügung vom 15. August 2013 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2013 eine ausführliche Versuchsanordnung für das Jahr 2014, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsflächen (Makroplots, Mikroplots) hervorgeht, zu übermitteln;
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 die folgenden Unterlagen zugestellt hat: Versuchsanordnung/Saatplan 2014 sowie Einsatz- und Notfallplan mit Anhängen;
- das BAFU diese Unterlagen mit Schreiben vom 17. Januar 2013 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) zugestellt hat, mit der Einladung, dem BAFU bis am 30. Januar 2013 allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen;
- das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit Schreiben vom 27. Januar 2014 mitgeteilt hat, es habe keine Einwände gegen den Versuch;
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 28. Januar 2014 mitgeteilt hat, es habe nach Untersuchung der zugestellten Unterlagen keine weiteren Bemerkungen;
- die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) mit Schreiben vom 28. Januar 2014 mitgeteilt hat, sie erachte den Einsatz- und Notfallplan als sehr gut und übersichtlich,

wobei sie anmerkt, dass feine Netze oder Gitter zum Verhindern, dass Pflanzenmaterial bei Starkniederschlag durch die Strassenentwässerung weggespült wird, durch grobes Material verstopft werden und zu Überschwemmungen führen könnten, wodurch grösserer Schaden entstehen könne, als wenn ein Keimling oder Samen in den Abfluss gelangt, da die Wahrscheinlichkeit, dass sich später daraus eine ganze Pflanze entwickeln könne, äusserst gering sei;

- die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) mit Schreiben vom 31. Januar 2014 mitgeteilt hat, sie verzichte auf eine Stellungnahme;
- das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich sich mit Schreiben vom 28. Januar 2014 erkundigt hat, ob es einen besonderen Grund dafür gebe, dass gemäss Notfallplan nur im Fall von Diebstahl transgener Pflanzen, nicht aber generell bei Diebstahl Anzeige erstattet werde, und mit Schreiben vom 3. Februar 2014 mitgeteilt hat, es habe keine weiteren Bemerkungen;
- das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 4. Februar 2014 mitgeteilt hat, es sei mit dem Einsatz-, Notfall- und Saatplan einverstanden und habe keine Bemerkungen;
- das BAFU die am 16. Dezember 2013 von der Gesuchstellerin eingereichten Einsatz- und Notfallpläne einschliesslich Anhänge als den in Punkt 1.c.aa der Verfügung vom 15. August 2013 aufgestellten Anforderungen genügend erachtet;
- das BAFU den am 16. Dezember 2013 eingereichten ausführlichen Saatplan für das Jahr 2014 mit Angaben zur Grösse der Versuchsflächen (Makroplots, Mikroplots) als den in Punkt 1.c.bb der Verfügung vom 15. August 2013 aufgestellten Anforderungen genügend erachtet;

wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV **verfügt**:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.c.aa und bb der Verfügung vom BAFU vom 15. August 2013 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen auf dem kürzlich auf dem Gelände des Agroscope in Reckenholz, Kanton Zürich, eingerichteten gesicherten Standort ("Protected Site") ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig und nicht zu beanstanden.
2. Die Gesuchstellerin vervollständigt die Angaben im Anhang 5 des Einsatz- und Notfallplans (Telefon Pikett Protected Site und Namen sowie Telefonnummern der zusätzlichen Sicherheitsspezialisten) und lässt die aktualisierten Dokumente dem BAFU sowie den von ihrer Anwendung betroffenen Personen mindestens 7 Tage vor Beginn der Versuche zukommen.
3. Die Gesuchstellerin vervollständigt im Abschnitt 4.4 „Notfallszenario Naturereignisse“ des Einsatz- und Notfallplans den Punkt „Vorbeugen“ im Vorgehen bei Starkniederschlag dahingehend, dass diese Massnahme anzupassen oder wegzulassen sei, sobald die Überschwemmungsgefahr wegen verstopfter Gitter oder Netze zu gross wird.
4. Im Übrigen gilt die Verfügung vom 15. August 2013.
5. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt

Gérard Poffet  
Vizedirektor



Zu eröffnen (eingeschrieben mit Rückschein):

- der Gesuchstellerin (Prof. Beat Keller, Institut für Pflanzenbiologie, Universität Zürich, Zollikerstrasse 107, 8008 Zürich)

Zur Kenntnis (A-Post):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Postfach, 6002 Luzern
- Staatssekretariat für Wirtschaft, Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich